

A. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe wird wie folgt geändert:

Art. 6^a

Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung

¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung trägt nach Massgabe dieses Gesetzes diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat.

² Als Kosten der stationären Altersbetreuung gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33^b EG KVG.

Art. 6^b (neu)

Verwendung der Einnahmen

Unterstützte Personen haben Forderungen in folgender Reihenfolge zu tilgen, für:

1. persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
2. Kosten der stationären Altersbetreuung (Art. 6^a);
3. persönliche Auslagen, soweit diese den Höchstbetrag (Ziff. 1) übersteigen und andere Ausgaben.

Art. 6^c (neu)

Ansprüche unterstützter Personen

Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

II.

Die Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 4

Persönliche Auslagen für Heimbewohner

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der anerkannten persönlichen Auslagen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben.

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 3 (neu)

Krankheits-, Behinderungs- und Pflegekosten

³ Als Ausgaben im Pflegebereich werden die den EL-berechtigten Personen in Rechnung gestellten Kostenbeteiligungen gemäss den Artikeln 33^b und 33^c EG KVG angerechnet.

II.

Die Änderung in Artikel 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderung in Artikel 4 tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.